

# Betriebsreglement Genossenschaft

20.3.2025

## 1 Grundlagen

- 1.1 Die Genossenschaft GartenBerg (im Folgenden: Genossenschaft) wurde am 22. Juli 2020 gegründet. Es gelten die aktuellen Statuten vom 22. Juli 2020. Unser offizielles Domizil ist in 5000 Aarau, Girixweg 40. Unser Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Zudem sind wir über unsere Homepage unter [www.gartenberg.ch](http://www.gartenberg.ch) erreichbar.
- 1.2 Die Genossenschaft bewirtschaftet beim Hof von Familie Tanner auf dem Altenberg 307 in Wölflinswil ca. eine Hektare Land aktiv mit. Die Bedingungen sowie die Zusammenarbeit mit den Besitzern regelt der Zusammenarbeits-Vertrag zwischen der Genossenschaft und dem Hof.
- 1.3 Die Genossenschaft produziert in erster Linie Gemüse, doch ist sie offen für weitere Produkte (z.B. Obst). Laut den Statuten liegt es in der Kompetenz der Koordinationsgruppe, für externe Produkte Verträge mit Dritten abzuschliessen. Die zusätzlichen Angebote müssen den statutarischen Kriterien entsprechen.
- 1.4 Die Buchhaltung wird von der Koordinationsgruppe oder einer explizit dafür gewählten Person (KassiererIn) geführt. Jede und jeder GenossenschafterIn hat das Recht, sämtliche Belege und Unterlagen einzusehen, sofern diese Einsicht keine Persönlichkeitsrechte (z.B. der Fachkräfte und PraktikantInnen) oder andere übergeordnete Bestimmungen verletzt.

## 2 Mitgliedschaft, Anteilschein

- 2.1 *Beitritt:* Neumitglieder können sich unter [www.gartenberg.ch](http://www.gartenberg.ch) registrieren und erhalten nach Bestätigung der Aufnahme durch die Koordinationsgruppe ein Mail mit allen Informationen und Zugriff auf den internen Homepagebereich *my.gartenberg.ch*.  
Ab dem Einzahlungsdatum des Anteilscheins (Nominalwert 750 CHF) wird man offiziell GenossenschafterIn. Anteilscheine werden *nicht* in Papierform ausgestellt.
- 2.2 *Bescheinigung Anteilschein:* Für die Steuererklärung kann diese im Mitgliederbereich selbstständig herunterladen werden.
- 2.3 *Stimmrecht:* An der Generalversammlung gibt es pro Anteilschein und anwesende volljährige Person eine Stimme. (Bsp. Die WG Musterhaus ist Genossenschafterin und hat 5 Anteilscheine erworben. An der GV können jedoch nur 3 Mitbewohner teilnehmen. Folglich hat die WG an dieser GV 3 Stimmen).
- 2.4 *Austritt:* Ein Austritt (= Kündigung Anteilschein) kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (= 30. September) auf Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Anteilschein wird zinslos zum wirklichen Wert, höchstens aber zum Nominalwert innerhalb von 12 Monaten nach Austritt zurückbezahlt. Der Anteilschein wird erst ausbezahlt, wenn alle Pflichten erfüllt sind (Einsätze geleistet oder kompensiert, alle Körbe zurückgegeben siehe

3.11). Offene Beträge können bei der Auszahlung mit dem Anteilschein verrechnet werden.

### 3 Gemüsebezug, Ernteanteil

- 3.1 Die Genossenschaft verteilt möglichst alles Gemüse als **Ernteanteile (EA)**. Diese können nur GenossenschafterInnen erwerben.  
Das Gemüsejahr dauert jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.

- 3.2 Untenstehende Ernteanteile stehen zur Verfügung.

Grösse	Ganz für 2 – 4 Personen	Halb für 1 – 2 Personen
<b>Jährliche Kosten</b>	1'465 CHF	932 CHF
<b>Jährliche Arbeitseinsätze</b>	mind. 8 halbe Tage	mind. 4 halbe Tage

- 3.3 *Anmeldung:* GenossenschafterInnen können unter [www.gartenberg.ch](http://www.gartenberg.ch) einen Ganzen oder einen Halben EA erwerben. Wenn alle EA vergeben sind, wird eine Warteliste geführt.
- 3.4 *Probeernteanteile:* Die Koordinationsgruppe kann nach eigenem Ermessen zum Zweck der Mitgliedergewinnung zeitlich und preislich reduzierte Ernteanteile ohne Anteilscheinpflicht ausgeben.
- 3.5 *Vielfrasskörbe:* GenossenschafterInnen, welche bereits über einen ganzen Ernteanteil verfügen, können vergünstigt zusätzliche halbe Ernteanteile (700 CHF) und ganze Ernteanteile (1200 CHF) beziehen. Jedoch nur zum Gebrauch im gleichen Haushalt.
- 3.6 *Bezahlung:* Die EA-Beiträge sind jährlich fällig. Die Bezahlung hat per Bank-Überweisung zu erfolgen.
- 3.7 *Erwerb von EA unter dem Jahr:* Der EA-Jahresbeitrag und die Mitarbeit pro EA reduzieren sich monatlich pro rata. Ein Einstieg ist jeweils nur auf den ersten Liefertermin pro Monat möglich.
- 3.8 *Ferien:* Der Gemüsebezug kann nicht unterbrochen werden. Wer in den Ferien weilt, sollte seinen Ernteanteil an NachbarInnen oder FreundInnen weitergeben.
- 3.9 *Lagergemüse:* Die eigene Ernte kann mit Lagergemüse von ProduzentInnen aus möglichst unmittelbarer Nähe ergänzt werden, solange die Genossenschaft zu wenig eigenes Lagergemüse produziert. Die genaue Herkunft wird deklariert.
- 3.10 *EA-Verlängerung:* Der Ernteanteil verlängert sich bis auf Widerruf automatisch um ein Jahr.
- 3.11 *EA-Kündigung:* Der Ernteanteil kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten (= 30. September) auf Ende eines Geschäftsjahres gekündigt werden. Bei einer Kündigung müssen alle 3 Körbe wieder der Genossenschaft zurückgegeben werden. Wurden noch nicht alle AE geleistet, können diese - in Absprache mit der Koordinationsgruppe – bis zum 30. Juni im Folgejahr nachgeleistet werden. Wenn dies nicht möglich ist, werden die fehlenden Einsätze mit 90 Fr./ Dräckigi Hand verrechnet.

- 3.12 *Ausserordentliche EA-Kündigung* während dem Jahr ist nur in Absprache mit der Koordinationsgruppe in Ausnahmefällen möglich (zBsp. Umzug aus dem Liefergebiet, ....). Es wird eine Bearbeitungsgebühr von 120 Fr. verrechnet.
- 3.13 *EA-Wechsel:* Bei einem Wechsel von einem Ganzen EA zu einem Halben EA gelten die gleichen Regeln wie bei einer EA-Kündigung. Ein Wechsel von einem Halben EA zu einem Ganzen EA ist – mittels Bezahlung des Aufpreises - jederzeit möglich auf Anfang des Folgemonats, sofern noch EA frei sind.
- 3.14 *Verteilung:* Das Gemüse wird von der Genossenschaft je nach EA-Grösse und Ertrag in Erntekörbe abgefüllt und in Depots verteilt, wo die Genossenschafter ihre Ernte abholen. Pro Jahr sind etwa 44 Lieferungen vorgesehen. Normalerweise erfolgt eine wöchentliche, in den Wintermonaten eine vierzehntägige Auslieferung.  
 Die Lieferung erfolgt jeweils am Donnerstag, bei Feiertagen kann die Lieferung ausnahmsweise schon am Mittwoch erfolgen.  
 Die Depots werden durch GenossenschafterInnen oder andere Freiwillige betreut und sollten leicht zugänglich, aber trotzdem nicht öffentlich ausgestellt sein.
- 3.15 Die GemüsebezieherInnen holen ihre Körbe im Depot, während der Frist ihrer Depotordnung ab. Bei dieser Gelegenheit werden die leeren Gemüsekörbe der Vorwoche zurückgegeben.  
 Alle Gemüsebezieher haben 3 Körbe im Umlauf welche mit ihrem Namen versehen sind. Wenn ein Korb fehlt oder ersetzt werden muss, muss dies der Genossenschaft gemeldet werden. Der Korb wird zum Selbstkostenpreis (20 Fr.) ersetzt.

## 4 Mitarbeiter

- 4.1 Grundsatz: GenossenschafterInnen tragen die Verantwortung für die Genossenschaft gemeinsam.  
 Sie verpflichten sich, im Rahmen ihrer Motivation und Möglichkeiten zum Gelingen des Projekts beizutragen. Wer Gemüse bezieht, ist darüber hinaus zur Mitarbeit verpflichtet. Der Grundgedanke der solidarischen Landwirtschaft lässt sich nur umsetzen/ die Gemüse-Preise lassen sich nur halten, wenn die GenossenschafterInnen, welche Gemüse beziehen, unbezahlte Mitarbeit gemäss den Vorgaben leisten.
- 4.2 Die Mitarbeit ist abhängig vom Arbeitsaufkommen im Gemüsegarten und kann pro EA von verschiedenen Personen oder Haushaltsmitgliedern geleistet werden.

### 4.3 Soll-Mitarbeit:

Die Arbeitszeiterfassung erfolgt in der Gartenbergischen Masseinheit „Dräckigi Händ“.

1 Ganzer EA hat ein Soll von	8 Dräckigi Händ
1 Halber EA hat ein Soll von	4 Dräckigi Händ

Zusätzliches wie auch spontanes Engagement ist erwünscht und herzlich willkommen.

- 4.4 «Dräckigi Händ» können bei den auf [my.gartenberg.ch](http://my.gartenberg.ch) ausgeschriebenen Einsätzen gesammelt werden. Z.B:

Jäten / Pflanzen / Giessen	1 halber Tag	= 1 Dräckigi Hand
----------------------------	--------------	-------------------

Ernen / Verpacken / Körbe in Depots fahren	1 halber Tag	= 1 Dräckig Hand
--	--------------	------------------

- 4.5 *Einschreibung / Einladung:* Genossenschafter können sich auf <http://my.gartenberg.ch> für die ausgeschriebenen Arbeitseinsätze eintragen. Der dort nachgeführten Aufstellung ist zu entnehmen, welche Anzahl Arbeitseinsätze bereits erworben wurde und welche Anzahl noch zu erwerben ist. Je nach Bedarf wird man von der Koordinationsgruppe per Mail für Arbeitseinsätze eingeladen bzw. aufgefordert.
- 4.6 *Einsatz:* Die Kleidung für den Arbeitseinsatz ist Sache der GenossenschafterInnen. Die Arbeitsgeräte wie Spaten, Rechen oder Waagen stellt die Genossenschaft zur Verfügung. Die Einweisung in die zu leistende Arbeit und die Koordination der Einsätze erfolgt durch das Gartenteam oder gut eingearbeitete Mitglieder.
- 4.7 Fachkräfte und PraktikantInnen sind durch den Hof versichert. Da es sich für die anderen Mitglieder der Koordinationsgruppe sowie für die GenossenschafterInnen um ein privates, unbezahltes Engagement handelt, müssen sich diese privat um ihre Versicherung kümmern.

## 5 Entschädigungen + Rückvergütungen

- 5.1 Wer im Rahmen seines Engagements für den Betrieb Ausgaben tätigt und diese vorgängig zummindest mit einem Mitglied der Koordinationsgruppe abgesprochen hat, erhält sie rückvergütet.
- 5.2 Koordinationsgruppenmitglieder können über Ausgaben selber entscheiden, solange sie das entsprechende Budget nicht übersteigen.
- 5.3 Bei Transporten mit Privatfahrzeugen wird eine Kilometerentschädigung gemäss Fahrspesen-Reglement rückvergütet.
- 5.4 Ansprüche aus dieser Bestimmung verfallen nach der Genehmigung der Jahresrechnung des betreffenden Jahres an der Genossenschaftsversammlung.

## 6 Gartenteam

- 6.1 Das Gartenteam besteht aus einer oder mehreren Gemüsefachkräften und Hilfskräften, die vom Hof angestellt werden, gemäss Empfehlung der Koordinationsgruppe.
- 6.2 Die Aufgaben des Gartenteams sind in einem Pflichtenheft vom Hof festgehalten.
- 6.3 Bis höchstens zwei Personen des Gartenteams gehören der Koordinationsgruppe an. Sie sind dort vollberechtigte Mitglieder und treten nur bei der Beschlussfassung über personalrechtliche Angelegenheiten in den Ausstand.